

det und der gegenüber ansonsten die Abwehrrechte geltend zu machen wären. Gemäß § 37 Abs. 8 StrG ist dies allein das Regierungspräsidium als für das gesamte Verfahren zuständige Behörde (Zulassungsbehörde), nicht der Vorhabenträger (Träger der Straßenbaulast).

3. Die – regelmäßig vom Vorhabenträger im Stadium der Planungsarbeit eingeholte – Einverständniserklärung des Eigentümers wird erst bindend, wenn sie der Zulassungsbehörde zugeht und das Verwaltungsverfahren mit dem Antrag des Vorhabenträgers auf Zulassung des Vorhabens beginnt. Sie kann bis zu diesem Zeitpunkt in entsprechender Anwendung des § 130 Abs. 1 und 3 BGB widerrufen werden; § 183 BGB findet dagegen keine Anwendung.

4. Es bleibt offen, ob der Eigentümer bei grundlosem Widerruf seiner Einverständniserklärung nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (widersprüchliches Verhalten gegenüber dem Vorhabenträger) gehindert ist, seine Abwehrrechte im Zulassungsverfahren geltend zu machen.

5. Die Tatbestandsvoraussetzung der „nicht wesentlichen Rechtsbeeinträchtigung“ nach § 37 Abs. 2 S. 1 StrG Baden-Württemberg für die Durchführung des vereinfachten Planungsantragverfahrens bezieht sich auf die Fälle, in denen die Plangenehmigung gemäß § 37 Abs. 2 S. 2 StrG enteignungsrechtliche Vorwirkung hat.

6. Bei teilweiser Inanspruchnahme eines Grundstücks liegt in der Regel eine „nicht wesentliche Rechtsbeeinträchtigung“ im Sinne des § 37 Abs. 2 S. 1 StrG Baden-Württemberg vor, wenn der Eigentumsentzug die bisherigen Möglichkeiten zur Nutzung dieses Grundstücks allenfalls geringfügig beeinträchtigt.

VGH Mannheim, Urt. v. 6.4.2004 – 8 S 1997 (noch nicht rechtskräftig)

PBefG §§ 8 Abs. 3, 28 Abs. 1 S. 2; ÖPNVG § 1; GVFG § 2 Abs. 1 Nr. 2a; Verordnung (EWG) Nr. 1191/69, Nr. 1107/70, Nr. 659/99

1. Für den Bereich des Fernstraßenrechts ist anerkannt, dass die Art der Finanzierung eines Straßenbauvorhabens weder Bestandteil der planerischen Abwägung noch sonst Regelungsgegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist. Gleichwohl darf der Mangel der Finanzierbarkeit eines Vorhabens von der Planungsbehörde nicht ignoriert werden. Das ergibt sich aus dem Grundsatz, dass eine Planung, die zu verwirklichen nicht beabsichtigt oder die objektiv nicht realisierungsfähig ist, rechtswidrig ist. Es darf daher im Zeitpunkt der Planfeststellung nicht ausgeschlossen sein, dass das Vorhaben auch verwirklicht werden wird. Die Realisierung eines Vorhabens kann auch an dem Fehlen der erforderlichen Finanzmittel scheitern. Die Planung eines Vorhabens, dessen Finanzierung ausgeschlossen ist, ist verfrüht und damit unzulässig. Ihr fehlt die Planrechtfertigung, weil sie nicht „vernünftigerweise“ geboten ist. Darin liegt eine strikt verbindliche Planungsschranke. Die Behörde hat deshalb bei der Planaufstellung vorausschauend zu beurteilen, ob dem Vorhaben unübervindbare finanzielle Schranken entgegenstehen. Diese Einschätzung setzt einen Zeithorizont voraus. Insofern kann (auch) für das planungsrechtliche Vollzugshindernis der mangelnden Finanzierbarkeit des Vorhabens auf den Zeitrahmen des § 17 Abs. 7 Satz 1 FStrG (für die Ausführung des Plans) abgestellt werden, in dem die Unsicherheiten einer Plandurchführung längstens als zumutbar erscheinen und von den Planbetroffenen hinzunehmen sind (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 20.5.1999 – 4 A 12.98, UPR 1999, 355).

2. Diese Grundsätze sind auf eine Planung nach § 28 PBefG übertragbar, wobei mangels abweichender Regelung in dieser (Spezial-)Vorschrift – etwa vergleichbar § 38 Abs. 2 StrG oder § 17 Abs. 7 S. 1 FStrG – auf den (nur) fünfjährigen Zeitrahmen des § 75 Abs. 4 LVwVfG abzustellen ist. Ausgehend davon ist der Vorwurf der mangelnden Finanzierung bzw. Finanzierbarkeit des Vorhabens nicht gerechtfertigt.

3. Es kann abwägungsfehlerfrei sein, wenn ein Planfeststellungsbeschluss die Führung einer Straßenbahn auf einem be-

sonderen Bahnkörper (§ 15 Abs. 6 BOStrab) vorsieht, obwohl dies für Kunden- und Lieferverkehr eines Gewerbebetriebs mit Umwegen verbunden ist.

VGH Mannheim, Urt. v. 2.11.2004 – 5 S 1063/04 (noch nicht rechtskräftig)

NStrG § 3 Abs. 1, 38 Abs. 6 S. 1, 47

1. Für die Frage der Einstufung einer Straße als Gemeindeverbindungsstraße oder als Landesstraße kommt es maßgeblich auf die überwiegend bestehenden Verkehrsbeziehungen an.

2. Der Charakter einer Gemeindeverbindungsstraße wird nicht dadurch verändert, dass der gemeindeverbindende Verkehr auch Teilstücke höher klassifizierter Straßen benutzt.

OVG Lüneburg, Beschl. v. 12.1.2005 – 7 LA 101/04 – OVG Weimar, Urt. v. 15.12.2004 – 2 KO 17/04 (VG Gera)

ThürKO § 45; ThürStrG §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, 7 Abs. 2

1. Die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße ergibt sich aus ihrer tatsächlichen oder beabsichtigten Funktion im Gesamtstraßennetz, den überregionalen Durchgangsverkehr aufzunehmen. Dabei sind für die Einstufung einer Straße als überörtlich die Netzfunktionen des Verkehrsweges sowie die hierauf stattfindenden Verkehrsvorgänge von Bedeutung, die nicht durch den Ort selbst ausgelöst werden, dessen Ortslage der Verkehrsweg durchquert.

2. Das Thüringer Straßenrecht vermittelt jeder Gemeinde und jedem räumlich getrennten Ortsteil einer Gemeinde einen Anspruch darauf, durch eine klassifizierte Straße (Bundes-, Landes- oder Kreisstraße) erschlossen zu sein. Dieser Anspruch begrenzt sich aber darauf, dass die Gemeinde bzw. der Ortsteil an einem Punkt an das überörtliche Straßennetz anknüpft.

3. Dem überörtlichen Verkehr kommt nur eine bestimmende Funktion zu, wenn er einen wesentlichen Teil der Nutzung der streitgegenständlichen Straße ausmacht und nicht nur vorübergehender Natur ist.

OVG Weimar, Urt. v. 15.12.2004 – 2 KO 17/04 (VG Gera)

Allgemeines Verwaltungsrecht

DOI: 10.1007/s10357-004-0507-x

GG Art. 14 Abs. 1 S. 2

Einen Anspruch auf Folgenbeseitigung (hier: Beseitigung von Abwasserrohren) entfällt, wenn die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes für den verpflichteten Rechtsträger unzumutbar ist. Dies ist dann der Fall, wenn damit ein unverhältnismäßig hoher Aufwand verbunden ist, der zu dem erreichbaren Erfolg bei allem Respekt für das Verlangen nach rechtmäßigen Zuständen in keinem vernünftigen Verhältnis mehr steht (vgl. Urt. v. 26.8.1993 – 4 C 24.91, BVerwGE 94, 100/113 f.). Ein unverhältnismäßig hoher Aufwand kann insbesondere ein unverhältnismäßig hoher finanzieller Aufwand sein. Technische Schwierigkeiten bei der Folgenbeseitigung sind nicht erforderlich.

BVerwG, Beschl. v. 12.7.2004 – 7 B 86.04 (OVG Koblenz)

VwGO § 47 Abs. 1 Nr. 2

1. Verwaltungsvorschriften mit unmittelbarer Außenwirkung gegenüber Dritten sind bekannt zu machen.

2. Für die Bekanntgabe ist eine selektive, erläuternde Wiedergabe des Inhalts der Verwaltungsvorschrift nicht ausreichend.

BVerwG, Urt. v. 25.11.2004 – 5 CN 1/03 (VGH München)